



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.1-8823.12/1.1/GKM

Grosskraftwerk Mannheim AG
Marguerrestr. 1

68199 Mannheim


Karlsruhe 06.04.2009

Name Herr Essig/Herr Schwaab

Durchwahl 0721 926- 0

Aktenzeichen 54.1-8823.12/1.1/GKM

(Bitte bei Antwort angeben)

 Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Steinkohleblocks (Block 9) auf dem Gelände der Grosskraftwerk Mannheim AG (GKM)

hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung von Block 9 gem. § 8a BImSchG

Ihr Antrag mit Schreiben vom 12.03.2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit Schreiben vom 12.03.2009 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Gemäß § 8a BImSchG wird Ihnen die Zulassung erteilt, bereits vor Erteilung der beantragten Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Steinkohleblocks (Block 9) mit der Durchführung der nachfolgend genannten Bauarbeiten zu beginnen.
2. Die Zulassung wird antragsgemäß auf folgende Baumaßnahmen beschränkt (in Klammer: jeweiliges Kapitel des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags vom 25.06.2008):
 - Einrichten der Baustelle (Kapitel 10 Baudurchführung), insbesondere:

- Erstellen der Einfriedung (Bauzaun), der Zugänge und Zufahrten, einer Fußgängerbrücke und einer Reifenwaschanlage
 - Erstellen der Baustraßen und von Vormontage-/Zwischenlagerflächen
 - Erschließen des Bereichs für Tagesunterkünfte, Bauleitungsbüros, Kantine und Sanitätscontainer sowie der Zentralen Abfallsammelstelle
 - Installation der Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Löschwasser, Abwasser, Baustrom)
- Rückbau von Gleisen (Kapitel V/10), Roden von Bäumen und Sträuchern (Kapitel VI/5.3.1.1, 6.1.3.1, 7.3.3.1) westlich der Altriper Straße (Zufahrt zur Fähre)
 - Verlegen von Wasserver- und entsorgungsleitungen (Kapitel IX) sowie Feuerlöschwasserleitungen (Kapitel VIII)
 - Errichten von Kabelkanälen (Kapitel IX, UBZ)
 - Bohrpfahlgründung sowie Errichtung der Fundamente/Bodenplatten für (alle Kapitel IX):
 - das Dampferzeugergebäude 90 UHA mit Treppentürmen 91/92 UHA und Mahlhaus 90 UHF,
 - das Maschinenhaus 90 UMA
 - das Schaltanlagegebäude 90 UBA und die Trafoanlagen 90 UBF 1 / 2, 90 UBE 1 / 2, 90 UBC
 - den E-Filter mit Schaltanlagegebäude 90 UHQ
 - die Rauchgasentschwefelungsanlage 90 UVG mit Treppenturm 91 UVG
 - den Schornstein 90 UHN
 - Baugrubenverbau für Kühlzellen 90 URC (Kapitel IX)
3. Diese Zulassung wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen verbunden und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG für Zauneidechse und Kreuzkröte erteilt.

5. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung bleiben nachträgliche Auflagen, die auch bauliche oder verfahrenstechnische Änderungen erfordern können, vorbehalten.
6. Die Antragstellerin ist verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Durchführung der mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
7. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz

1.1 Staub

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubemissionen während der Bauphase sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs
- regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege
- Die Reifenwaschanlage ist örtlich so zu platzieren, dass alle Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Kraftwerksgeländes erfasst werden.
- Feuchthalten des Aushubmaterials oder gleichwertige Maßnahmen zur Vermeidung von Abwehungen (z.B. Abdeckung)
- bedarfsgerechtes Befeuchten unbefestigter Fahrflächen
- Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagsvorgängen.

1.2 Lichtemissionen

Die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Durch geeignete Maßnahmen sind Anlockeffekte für Insekten zu minimieren. Die Leuchten und Lampen sind so auszuwählen, dass keine Verfälschung der Farben, insbesondere der Sicherheitsfarben, auftritt.

1.3 Lärm

1.3.1 Die Anforderungen der AVV Baulärm (bauzeitlicher Schall) sind zu beachten und einzuhalten.

1.3.2 Die mit diesem Bescheid zugelassenen Bauarbeiten dürfen nur während der Tagzeit (07.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden; Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden.

Unaufschiebbare Bauarbeiten in der Nachtzeit (z.B. großflächige Betonarbeiten) sind erst dann zulässig, nachdem der Genehmigungsbehörde der Nachweis in Form einer ergänzenden Prognose vorliegt, dass die Anforderungen der AVV Baulärm zur Nachtzeit auch in den jeweiligen Bauphasen eingehalten werden und die nachfolgenden anteiligen Immissionspegel des bestehenden Kraftwerks inklusive der Bauarbeiten zur Nachtzeit an den nachfolgend genannten Immissionsorten nicht überschritten werden:

IO 8 (Neckarau, Mundenheimer Str. 7)	37 dB(A)
IO 11 (Altrip, Große Horststr., Westende)	33 dB(A)
IO 13 (Neckarau, Beim Johannkirchhof/ Ecke Maudacher Str.)	38 dB(A)
IO 14 (Neckarau, Beim Johannkirchhof/ Ecke Vorderer Spowörth)	38 dB(A)
IO 15 (Altrip, Schillerstr., Nordende)	37 dB(A)

1.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

1.3.4 Bei den Bauarbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen soweit möglich schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

1.3.5 Sollten sich während der Bauphase Hinweise ergeben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten IO 8 bis IO 15 die zulässigen anteiligen Immissionspegel nicht eingehalten werden, ist durch Schallpegelmessungen von einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle, die nicht mit dem Institut, das die Lärmimmissionsprognose erstellt hat, identisch sein darf, die Einhaltung der jeweiligen Immissionspegel bei maximal möglicher Lärmleistung zu überprüfen. Im Falle der Nichteinhaltung sind entsprechende Schallschutz-

maßnahmen im jeweils notwendigen Umfang zu treffen, um die Einhaltung der Immissionswerte zur Nachtzeit zu gewährleisten.

Sofern eine Messung an den relevanten Immissionspunkten durch eine bereits vorhandene hohe Vorbelastung, insbesondere durch ständig einwirkende Fremdgeräusche, nicht möglich ist oder nicht zu aussagefähigen Werten führt bzw. führen kann, sind Ersatzmessungen nach Ziff. A.3.4 TA Lärm durchführen zu lassen, falls erforderlich in Verbindung mit der Messung des Schalleistungspegels mit ergänzender Berechnung. Die Berechnung kann von dem Institut, das die Prognose erstellt hat, durchgeführt werden, die Beurteilung und Bewertung ist von der messenden Stelle durchzuführen.

2. Baurecht, Arbeitsschutz, Sicherheit

- 2.1 Die Bauarbeiten sind bezüglich der Abläufe und Termine so zu koordinieren, dass der öffentliche Verkehr (Kfz-, Rad- und Fußgängerverkehr) über die Altripper Straße (Zufahrt zur Fähre) weder behindert noch gefährdet wird.
- 2.2 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden, § 59 LBO.
- 2.3 Die Baufreigabe (Roter Punkt) wird mit besonderem Bescheid erteilt. Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist die Vorlage folgender Unterlagen:
 - Bautechnische Nachweise (2-fach), §§ 2 + 17 (3) LBOVVO. Der Prüfungsauftrag wird durch die Baurechtsbehörde (Fachbereich Baurecht und Umweltschutz der Stadt Mannheim) vergeben. Für die Baufreigabe muss mindestens der 1. Prüfbericht vorliegen.
 - Bauleiter-Bestellung, § 42 LBO.
- 2.4 Vor Einrichtung der Baustelle ist dem Regierungspräsidium eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) vorzulegen.
- 2.5 Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV sowie eine Baustellenordnung vorzulegen.

3. Boden- und Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung

- 3.1 Durch einen unabhängigen Sachverständigen bzw. ein Fachbüro ist ein baubegleitendes Aushub-, Verwertungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen und mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Fachbereich Baurecht und Umweltschutz der Stadt Mannheim abzustimmen.
Der Sachverständige bzw. das Fachbüro muss für diese Aufgabe die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- 3.2 Anfallender Mutterboden ist zu sichern und bevorzugt auf dem Grundstück zur Andeckung zu verwenden.
- 3.3 Das bei den Baumaßnahmen anfallende Aushub- und Abbruchmaterial ist abfallrechtlich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu betrachten.
- 3.4 Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Bodenmaterial sind die bodenschutzrechtlichen Vorgaben für das Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf den Boden gemäß Vollzugshilfe zu § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 in der aktuellen Fassung einzuhalten.
- 3.5 Anfallendes Bodenmaterial ist, soweit es die Beschaffenheit zulässt, gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14. März 2007 zu verwerten.
- 3.6 Anfallendes mineralisches Abbruchmaterial ist, soweit es die Beschaffenheit zulässt, einer geeigneten Recyclinganlage zuzuführen, die eine Verwertung gemäß den „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 sicherstellt.
- 3.7 Falls die Verwertung aufgrund der Beschaffenheit gemäß den Bestimmungen in v.g. Ziffern 3.4 bis 3.6 nicht möglich ist, muss das Material einer geeigneten Behandlung zugeführt oder in einer für die Abfallarten zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt werden.

- 3.8 Es sind die Vorsorge- und Schutzmaßnahmen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -VAwS- beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköl) zu beachten.

Zur Aufnahme solcher Stoffe im Leckagefall sind geeignete Adsorptionsmittel bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischenzulagern. Sollte ein größerer Schadensfall durch Freisetzung eines wassergefährdenden Stoffes (z.B. Dieselkraftstoff, Hydrauliköl) eintreten, sind sofort das Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 54.3), der Fachbereich Baurecht und Umwelt der Stadt Mannheim und die (Wasserschutz)-Polizei zu benachrichtigen.

Gleiche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nicht ortsfest oder ortsfest genutzt werden und insoweit nicht der VAwS unterliegen (z.B. Tankstellen, Schmiermittelbehälter oder Chemikalienbehälter für die Untergrundabdichtung).

- 3.9 Während der gesamten Baumaßnahme ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit der Stadt Mannheim sicherzustellen.

Hinweis: Das Monitoring für das Schutzgut Grundwasser wird beim gesonderten Wasserrechtsverfahren für die Grundwasserhaltung während der Baumaßnahme festgelegt.

Bei Anstieg von Schadstoffgehalten im geförderten Grundwasser, z.B. im Rahmen einer Grundwasserhaltungsmaßnahme, ist eine Ableitung ggf. erst nach entsprechender Aufbereitung möglich.

4. Naturschutz

4.1 Vogelschutz / Rodungsarbeiten

Gehölze sind spätestens bis einschließlich 9. April 2009 zu beseitigen und umgehend vom Gelände zu entfernen.

Hinweis auf die gültige Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim

(v. 26.11.1996):

Bäume mit einem Stammumfang > 60 cm, gemessen ab 1 m Höhe über dem Erdboden, unterliegen dem Regelungsbereich der Baumschutzsatzung. Danach bedarf die Fällung dieser Bäume einer Erlaubnis nach § 7 Baumschutzsatzung durch den Fachbereich Straßenbetrieb und Grünflächen. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das GKM aufgrund des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns berechtigt ist, die Bäume zu entfernen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung). Ein entsprechender Antrag ist mit einem Baumbestandsplan rechtzeitig beim FB 68.31 einzureichen.

4.2 Speziell: Flussregenpfeifer

- a) Die im Ergänzungsschreiben der GKM AG - Plan J/ 300947- vom 30.3.2009 grün schraffierte Fläche westlich der Altripper Straße, von der Altlasten abgebaggert werden sollen, ist anschließend mit einer Folie zu belegen. Das ist erforderlich, um ein Gelege des Flussregenpfeifers an dieser Stelle zu verhindern.
- b) An zwei Terminen zwei und eine Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme des Coal-Point-Geländes ist zu prüfen, ob sich Gelege oder Jungvögel des Flussregenpfeifers auf der Fläche befinden.
- c) Wird eine Brut festgestellt, so ist der Bereich um den Brutplatz mit einem Radius von mindestens 100 m abzusperren.
- d) Der abgesperrte Bereich darf erst dann für die Bautätigkeit genutzt werden, wenn die Jungvögel selbstständig sind. Das hat ein Ornithologe zu bestätigen.

4.3 Zauneidechse und Kreuzkröte

Ein ökologisches Fachbüro muss in den zwei Wochen vor dem jeweiligen Baubeginn das Gelände, auf dem gearbeitet werden soll, an vom Wetter her geeigneten Tagen auf Zauneidechsen und Kreuzkröten absuchen und diese ggf. absammeln und in die Naturschutzgebiete bringen, die für diese Arten

geeignet sind. Das muss ggf. auch abschnittsweise geschehen, ehe eine Fläche in Angriff genommen wird.

- 4.4 Der neu angelegte Lebensraum im LSG „Sandtorfer Bruch“ auf der südöstlichen Teilfläche von Grundstück Flst.-Nr. 37004 ist 15 Jahre lang von Pflanzenaufwuchs weitgehend freizuhalten, damit Roh- und Sandböden offen bleiben; das Kleingewässer als temporäres Gewässer ist offen zu halten und seine Dichtigkeit ggf. mit tonig-lehmigem Material zu gewährleisten.
- 4.5 Weitere 0,75 ha im LSG „Käfertaler Wald“, die noch nicht optimiert sind, werden durch Zurückdrängen gebietsfremder Gehölze und Wiederherstellen von Pionierstandorten optimiert. Hierbei ist gegebenenfalls der nährstoffhaltige Boden abzuschieben. Regelmäßige Rodungs- und Mahdmaßnahmen sind notwendig, um die Flächen offen zu halten. In diesem Bereich und in dem bereits im Laufe des Jahres 2008 optimierten Lebensraum im LSG „Käfertaler Wald“ ist die Späte Traubenkirsche umfassend zu beseitigen, sind die Robnien abseits der Wege zu beseitigen und auf den Lichtungen die Götterbäume und die Mahonien zu roden. Ziel ist die Wiederherstellung des Sandrausens auf der gesamten Fläche. Die Pflege hat über 15 Jahre so zu erfolgen, dass die genannten Pflanzenarten dort nicht wieder wachsen und die Sandflächen damit offen gehalten werden. Die Maßnahme bedarf einer Anleitung vor Ort durch einen eigens zu beauftragenden Biologen bzw. Landespfleger.
- 4.6 Im NSG „Bei der Silberpappel“ ist in zehn, in zwanzig und in dreißig Jahren zu prüfen, ob die Schlute zusedimentiert und sie ist - wenn erforderlich - auf den heutigen Zustand auszubaggern. Die im Jahr 2008 entstandene Kiesbank ist als Lebensraum für den Flussregenpfeifer von Vegetation frei zu halten. Pflegemaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Flussregenpfeifers, d.h. von September bis März, durchgeführt werden.
- 4.7 Im NSG/LSG „Unterer Neckar“ im Teilgebiet „Maulbeerinsel“ (Flst-Nr. 518) und im Teilgebiet „Wörthel“ (Flst-Nr. 22211) ist jeweils eine neckarparallele, aufgelandete Schlute wieder als Gewässer herzustellen. Die zwischen den Schluten und dem Neckar liegenden Landzungen sind als Kiesbänke zu gestalten. Diese Maßnahme muss bis 2010 fertiggestellt sein. Vor Beginn der Maßnahme muss eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erteilt werden. In diesem Verfahren sind die Naturschutzverbände zu beteiligen. Es

ist außerdem zu prüfen, ob ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist. Die Offenhaltung der Kiesbänke und der Schluten ist für 15 Jahre durch die erforderliche Pflege zu gewährleisten.

- 4.8 Über einen Zeitraum von 15 Jahren hat in zweijährigen Abständen ein Monitoring zu erfolgen, das Auskunft gibt über die Eignung der optimierten Flächen und die Entwicklung der Populationen von Zauneidechse, Kreuzkröte, Grüner Strandschrecke, Flussregenpfeifer, Dorngrasmücke und Girlitz.
- 4.9 Für den Fall, dass sich durch das Monitoring ergeben sollte, dass sich der Erhaltungszustand einer oder mehrerer Populationen europarechtlich geschützter Arten verschlechtert, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten.
- 4.10 Mit den Arbeiten darf nicht früher begonnen werden, als in dem mit Ergänzungsschreiben der GKM AG - Plan J/ 300947- vom 30.03.09 übersandten Lageplan dargestellt ist.
- 4.11 Hinweis: Der Antragsteller hat zugesagt, für die national geschützten Wildbienen freiwillig Maßnahmen durchzuführen.

5. Luftfahrt

- 5.1 Für die Errichtung eventuell zum Einsatz kommender Baukrane ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 46, eine zusätzliche Genehmigung gem. § 17 LuftVG rechtzeitig vor der Errichtung einzuholen. Die Erteilung dieser Genehmigung erfordert eine Bearbeitungszeit von ca. 1 Monat.

Gründe:

I.

Sie haben mit Schreiben vom 25.06.2008, teilweise ergänzt am 18.08.2008, einen Antrag zur Erweiterung des bestehenden Großkraftwerks in Mannheim gestellt. Bean-

tragt wurde die Errichtung und der Betrieb (1. Teilgenehmigung) eines neuen Steinkohleblocks (Block 9) auf Ihrem Kraftwerksgelände in Mannheim-Neckarau.

Die für das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 22.08.2008 mit der öffentlichen Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Staatsanzeiger eingeleitet. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen fand in der Zeit von 01.09. bis 30.09.2008 statt. Die gesetzliche Einwendungsfrist endete am 14.10.2008.

Fristgemäß eingegangen waren 72 Individualschreiben mit Einwendungen einzelner Bürger und verschiedener Umweltgruppen sowie über 3150 Einwendungen in Form von gleichförmigen Texten auf Unterschriftenlisten.

Der Erörterungstermin fand vom 26.11. bis zum 28.11.2008 in der Rheingoldhalle in Mannheim-Neckarau statt.

Den Antrag auf 2. Teilgenehmigung, der die Unterlagen nach Betriebssicherheitsverordnung für den zugehörigen Dampfkessel beinhaltet, haben Sie mit Schreiben vom 02.03.2009 beim Regierungspräsidium Karlsruhe gestellt. Da nach Prüfung der Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte und auch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren, konnte gem. § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV von der zusätzlichen Bekanntmachung und Offenlage dieser Unterlagen abgesehen werden.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung haben Sie darum gebeten, dass über den Antrag insgesamt und einheitlich durch eine Vollgenehmigung für Block 9 entschieden wird.

Mit Schreiben vom 12.03.2009 haben Sie daraufhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die im einzelnen aufgeführten baulichen Maßnahmen zur Errichtung von Block 9 gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Zu diesem Antrag hat das Regierungspräsidium (Ref. Immissionsschutz) sein Naturschutzreferat (Ref. 55) und die Stadt Mannheim (Fachbereich Baurecht und Umweltschutz) beteiligt sowie den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND) angehört. Auf die diesbezüglichen Stellungnahmen vom 26.03.2009 (Ref. 55), 31.03.2009 (Stadt Mannheim) sowie 31.03.2009 (BUND, vertreten durch die Rechtsanwälte Knöbel, Diehl-Rouse u. Kollegen / RA Rahner) wird Bezug genommen.

II.

Dem Antrag konnte auf der Grundlage von § 8a BImSchG stattgegeben werden.

Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zulassen, dass bereits vor der Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht *und*
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Regierungspräsidiums vor.

1.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren aus derzeitiger Sicht gerechnet werden. Nach summarischer Prüfung des immissionsschutzrechtlichen Antrags stehen einer Vollgenehmigung für Block 9 keine Hindernisse entgegen, die nicht durch später noch festzulegende Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnten (vgl. Nr. 3.3. TA Luft; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht u. Industrieanlagen, 3. Aufl. 2006, Teil 2, Rz. 217 ff.). Das Ergebnis der Prüfung sämtlicher bisher eingereichten Antragsunterlagen, einschließlich der nach dem Erörterungstermin nachgereichten Ergänzungen, lässt erwarten, dass aller Voraussicht nach alle Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG im Hinblick auf die beantragte Anlage vorliegen werden bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Dieser Prognose stehen insbesondere auch die bisherigen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie das vorläufige Ergebnis der Prüfung und Bewertung der rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen nicht entgegen.

Auch die in der Stellungnahme des BUND zum Antrag auf vorzeitigen Beginn vorgebrachten Einwände und Bedenken führen letztlich zu keinem anderen Ergebnis, was die positive Prognose betrifft.

Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Emissionen und Immissionen, und zwar sowohl für die Luftschadstoffe als auch für den Lärm, die von der Anlage ausgehen.

Wenn die Anforderungen aus der dem Antrag zugrundeliegenden Lärmimmissionsprognose, ergänzt mit weiteren Unterlagen gemäß Schreiben des GKM vom 25.03.2009, die auch dem BUND zur Verfügung gestellt wurden (mit E-Mail vom 27.03.09 an RA Rahner), vollinhaltlich umgesetzt werden, sind nach derzeitiger Abschätzung insoweit keine erheblichen Lärmbelastungen im Umfeld der Gesamtanlage zu erwarten.

Im Genehmigungsantrag hat die GKM AG die Emissionsgrenzwerte nach der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) für das Vorhaben beantragt.

Zusätzlich zu den beantragten Tages- und Halbstundengrenzwerten, die gelegentlich auftretende höhere Betriebswerte der Anlage abdecken sollen, wurde eine **Halbierung** der Emissionsgrenzwerte für die Hauptschadstoffe Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide (alle auf jeweils 100 mg/m³), Staub (auf 10 mg/m³) und Quecksilber (auf 0,015 mg/m³) **im Jahresmittel** beantragt. Dementsprechend werden sich auch die Staubinhaltsstoffe (vor allem die Schwermetallemissionen) in dem Schornsteinabgas in etwa dieser Größenordnung verringern.

Mit diesen Antragswerten geht die Antragstellerin noch deutlich über die Anforderungen der mit Verordnung vom 27. Januar 2009 geänderten 13. BImSchV (BGBl. S. 129 vom 30.01.2009) hinaus, die lediglich bei den Stickoxiden einen Jahresmittelwert von 100 mg/m³ vorsieht. Außerdem ist nach Vorlage und summarischer Prüfung der fortgeschriebenen Immissionsprognose (Stand 06.03.2009), die auch ergänzende Untersuchungen u.a. zur Kaminhöhe und zur sog. Korngrößenverteilung nach Dampferzeuger enthält; davon auszugehen, dass jedenfalls im Normalbetrieb des Blocks 9 es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen sowohl durch bodennahe als auch durch die Schornsteinemissionen kommen kann. Was den Weiterbetrieb im Falle einer Störung der Abgasreinigungsanlagen von Block 9 betrifft, behält sich das Regierungspräsidium eine spezielle Regelung auf der Grundlage des § 12 der 13. BImSchV im Rahmen der Genehmigung noch ausdrücklich vor.

Zu verschiedenen Einwänden des BUND in seiner Stellungnahme vom 31.03.2009 gegenüber der fortgeschriebenen Immissionsprognose wird Folgendes ausgeführt:

(1) Zu Tabelle 8-8:

Der BUND geht irrtümlich davon aus, dass es sich bei der Bezeichnung „ni“ in der AUSTAL 2000 Log-Datei um das Schwermetall Nickel handelt. Diese Annahme ist nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich nicht um das Schwermetall Nickel selbst, sondern um den Summengrenzwert der Schwermetalle. In der TA Luft sind nur wenige Schwermetalle benannt, die entsprechend im Rechenprogramm AUSTAL 2000 berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund hat der Sachverständige in der Ausbreitungsrechnung stellvertretend mit Summenwerten gerechnet und die Zusatzbelastungswerte der einzelnen Schwermetalle über den bekannten Anteil an diesen Summen bestimmt. Der Anteil der Schwermetalle im Staub bleibt auf dem Weg von der Emission zur Immission konstant.

Die Staubinhaltsstoffe hat der Sachverständige in der Ausbreitungsrechnung für den Dampferzeuger aus den berechneten Werten für Schwebstaub und Staubniederschlag sowie dem Anteil der Stoffe im emittierten Staub ermittelt. Zusätzlich hat er in der Ausbreitungsrechnung für den Dampferzeuger die Summe der Schwermetalle (außer Hg) als Komponente „Nickel - ni“ berechnet (ursprünglich, um zur Berechnung der Radioaktivität über eine Massenbilanz die Stäube im Staubniederschlag auf die Verursacher Dampferzeuger, Kohlestaub, Flugasche und Kalk aufteilen zu können). Die Zusatzbelastung an Schwermetallen im Staubniederschlag kann sowohl aus der Zusatzbelastung mit Staubniederschlag als auch über die Komponente „ni“ berechnet werden.

Dies soll am Beispiel Nickel verdeutlicht werden. Die Summe der Emissionsmassenströme „ni“ bei den drei Szenarien ergibt jeweils 0,09061 g/s. Dies entspricht analog dem in der ursprünglichen Immissionsprognose Nr. TPA/08/I.04/1400/13 unter Tabelle 4-6 angegebenen Emissionsmassenströmen von 0,3262 kg/h für die Summe der Schwermetalle. Daraus und aus den Massenströmen der einzelnen Metalle in Tabelle 4-6 lässt sich der Nickelanteil an den Schwermetallen im Rauchgas des Dampferzeugers mit 5,03 % berechnen. Die Berechnung der Anteile der restlichen Schwermetalle erfolgt analog. Die Immissionszusatzbelastung an Nickel im Staubniederschlag ergibt sich aus der Multiplikation der (z.B. Szenario 2) dargestellten Summe der Schwermetalle ($5,736 \cdot 10^{-1} \mu\text{g}/\text{m}^2\text{d}$) mit dem Nickelanteil von 5,03 % (bzw. 0,0503) zu $0,02885 \mu\text{g}/\text{m}^2\text{d}$ bzw. gerundet $0,029 \mu\text{g}/\text{m}^2\text{d}$. Die Angaben in der fortgeschriebenen Immissionsprognose sind daher nicht zu beanstanden.

(2) Zu "Ausbreitungsrechnung mit Jahresmittelwerten"

Die Vorgaben der TA Luft wurden beim Ansatz der beantragten Jahresmittelwerte aus Sicht der Genehmigungsbehörde korrekt umgesetzt. Für die Überprüfung der Irrele-

vanz der Zusatzbelastung im Rahmen der Ermittlungspflicht des Antragstellers nach Nr. 4.1 TA Luft ist hier die Heranziehung der beantragten Jahresmittelwerte maßgebend, weil der Überprüfung auf die Irrelevanz der Zusatzbelastungen auch Immissions-Jahreswerte nach TA Luft zugrunde liegen (vgl. Nr. 4.2.2 Satz 1 Buchst. a TA Luft). In den Fällen, in denen Überschreitungen von Irrelevanzen vorliegen (Umweltzone, einzelne Punkte im Nahbereich der Anlage) hat der Sachverständige die Einhaltung der Kurzzeitwerte auf der Basis der ebenfalls beantragten höheren Halbstunden- bzw. Tagesmittelwerte überprüft.

(3) Zu "Einhaltung von Kurzzeitwerten und Überschreitungshäufigkeiten"

Der Nachweis der Kurzzeitwerte ist dort erforderlich, wo Überschreitungen der Irrelevanzwerte prognostiziert wurden. Für die Überschreibungsbereiche liegen Betrachtungen der Kurzzeitwerte (Umweltzone, einzelne Punkte im Nahbereich der Anlage) vor, so dass die Vorgaben der TA Luft korrekt angewandt wurden (vgl. Nr. 8.6.2 der fortgeschriebenen Immissionsprognose).

(4) Zu "meteorologische Eingangsdaten"

Soweit der BUND behauptet, Inversionswetterlagen seien nicht betrachtet worden, ist folgendes auszuführen: Im Rechenprogramm AUSTAL 2000 werden Inversionen über die stabilen Ausbreitungsklassen I und II berücksichtigt. Grundlagen für die Eingangsdaten für die Ausbreitungsklassen sind die Wetterdaten (AKTerm). Die AKTerm enthält für jede Stunde des Kalenderjahres die zugehörige Ausbreitungsklasse. Die entsprechenden Wetterdaten wurden vom Deutschen Wetterdienst (DWD) aus Messungen im Beurteilungsgebiet bereitgestellt. Von daher sind Inversionswetterlagen in der Ausbreitungsrechnung hinreichend berücksichtigt.

(5) Zu "Schwermetalle Kamin"

Ob nach Ansicht des BUND in der Immissionsprognose mit Maximalwerten eines Leitfadens aus Nordrhein-Westfalen gerechnet werden muss, ist hier unerheblich. Maßgeblich ist die Tatsache, dass der Antragsteller die doppelten (!) Analysewerte aus langjährigen Analysen der eingesetzten Kohle angesetzt hat, was durchaus als „Worst-Case“ betrachtet werden kann. Das Regierungspräsidium beabsichtigt, die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Analysewerte für den Fall einer positiven Entscheidung für das Gesamtvorhaben als verbindlich festzulegen und entsprechend zu überwachen. Diese Vorgehensweise (mit ähnlichen beantragten Schwermetallgehalten in der Kohle) wurde vom Regierungspräsidium bereits in einem vergleichba-

ren Genehmigungsverfahren für ein Kohlekraftwerk analog angewandt und vom BUND auf Einwanderseite seinerzeit nicht beanstandet.

Zum Betrieb des Kraftwerkes ist neben einer Durchlaufkühlung auch eine (zeitweilige) Ablaufkühlung mittels Nasszellenkühlern beantragt worden. Die Nutzung von Kühlwasser aus dem Rhein sowie die Abwassereinleitung in den Rhein wird in einem gesonderten Verfahren nach § 7 WHG ebenfalls vom Regierungspräsidium Karlsruhe geprüft. Die erforderliche Koordinierung der Verfahren und Entscheidungen nach dem BImSchG und dem WHG ist nach § 10 Abs. 5 BImSchG zwingend vorgeschrieben. Dies wurde durch die zeitnahe parallele Auslegung der Antragsunterlagen und Erörterung der Einwendungen gewährleistet.

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG setzt die Genehmigungserteilung voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist es dabei nicht, die wasserrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen für die Kühlwassernutzung des Rheins abschließend zu prüfen, da diese nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG umfasst werden (gem. § 13 BImSchG).

Dennoch wird im Hinblick auf die Koordinierungspflicht der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 5 BImSchG auch im Rahmen dieser Zulassung das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zumindest summarisch berücksichtigt. Denn die Genehmigung nach BImSchG darf nicht erteilt werden, wenn der für den Betrieb erforderlichen Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (vgl. dazu Jarass, BImSchG-Kommentar, 7. Aufl. 2007, zu § 6, Rz. 11 mwN). Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand stehen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine solchen Hindernisse entgegen, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen überwunden werden könnten.

Dies gilt im Übrigen auch für die beantragten Anlagen des Kühl- und Abwassersystems, deren Errichtung und Betrieb als solche Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind.

Die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen und die dazu notwendigen Erschließungsmaßnahmen greifen in den Lebensraum von streng und besonders geschützten Arten i.S.v. § 42 Abs. 1 BNatSchG ein. Die Beeinträchtigung der vorkommenden Tierarten geht im Wesentlichen schon von der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und vom Baustellenbetrieb selbst aus.

Die Nebenbestimmungen zum Naturschutz unter Nr. 4 stellen sicher, dass für alle Tierarten bis auf Zauneidechse und Kreuzkröte der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Für die streng geschützten Arten Zauneidechse und Kreuzkröte wird eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

Auf den betroffenen Flächen wurden in den Jahren 2006, 2007 und zum Teil 2008 u.a. folgende Arten festgestellt:

die streng geschützten Arten

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

und die besonders geschützten Arten

- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)
- Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*)
- Dünen-Sandlaufkäfer (*Cicindela hybrida*)

sowie 81 besonders geschützte Wildbienenarten, verschiedene Schmetterlingsarten und diverse weitere Vogelarten.

Im Laufe des Jahres 2008 wurden zur Erhaltung der Populationen von geschützten Tierarten folgende Maßnahmen durchgeführt:

Maßnahme 1:

Im Landschaftsschutzgebiet „Sandtorfer Bruch“, nordöstlich von Mannheim-Schönau, wurde auf der südöstlichen Teilfläche von Flst.-Nr. 37004 ein periodisches Kleingewässer angelegt. Nach Auskunft der Stadt Mannheim hat es eine West-Ost-Ausdehnung von 40m und eine Süd-Nord-Ausdehnung von 10-15m. Die größte Gewässertiefe beträgt 0,7 bis 1m. Die Wasserführung des Kleingewässers ist temporär.

Damit ist es für die Lebensraumsprüche von Kreuzkröte und Grüner Strandschrecke geeignet.

Maßnahme 2:

Im Landschaftsschutzgebiet „Käfertaler Wald“ am Südrand des Käfertaler Waldes, direkt angrenzend an das Militärgelände der Benjamin-Franklin-Village, wurde ein in Resten noch vorhandenes Mosaik aus Sandrasen, lichtem Kiefernwald und Laub- und Mischwald durch Zurückdrängen gebietsfremder Gehölze auf ca. 0,5 ha und Wiederherstellung von Pionierstandorten auf 2.500 m² optimiert. Die Maßnahme eignet sich als Lebensraum für die Zauneidechse sowie besonders geschützter Heuschrecken- und Käferarten und für die Vogelarten Dorngrasmücke und Girlitz.

Maßnahme 3:

Im Naturschutzgebiet „Bei der Silberpappel“ wurde das Auen-Biotopmosaik durch die Wiederanbindung der Hagbauschlute optimiert. Die Schlute hat bereits existiert, war aber allenfalls bei hohem Wasserstand noch sichtbar, allerdings so verschlammt, dass sie bei niederem Wasserstand zusedimentiert war. Durch das Ausbaggern erhielt die Kiesbank eine Insellage und kann nun nicht mehr fußläufig erreicht werden. Dabei handelt es sich um eine Pflegemaßnahme i.S. der Naturschutzgebietsverordnung, die in anderer Trägerschaft durchgeführt wurde und an der sich die GKM AG nur finanziell beteiligt hat. Die Maßnahme schafft Fortpflanzungs- und Ruhestätten für mehrere Dorngrasmückenpaare und ermöglicht auch die Ansiedlung des Flussregenpfeifers. Der Lebensraum eignet sich jetzt auch für die Grüne Strandschrecke.

Maßnahme 4:

Umsiedlung von 28 Zauneidechsen in den durch Maßnahme 2 optimierten Lebensraum im LSG „Käfertaler Wald“

Maßnahme 5:

Umsiedlung von 8 Kreuzkröten und 31 Grünen Strandschrecken an das temporäre Kleingewässer aus Maßnahme 1. Bei der Gelegenheit gefundene Blauflügeligen Ödlandschrecken, Blauflügeligen Sandschrecken und Dünen-Sandlauf-Käfer wurden in die Maßnahmenfläche 2 verbracht.

Aus dem Bericht von IUS (Mail vom 17.11.08 an das Regierungspräsidium) ergibt sich, dass sich nach dieser Maßnahme im August 2008 keine Kreuzkröte und keine Grüne Strandschrecke mehr auf dem Gelände befunden hat.

Am 21.07.2008 wurde mit dem Umbau der Zufahrt zur Fähre Altrip begonnen. Dazu wurde ein Teil des Coal-Point-Geländes für die Baustelleneinrichtung verwendet und die schon vorhandene Zufahrt entlang des Coal-Point-Geländes ausgebaut und als Baustellenzufahrt genutzt. Im Rahmen der Straßenverlegung erfolgt auch die Verlegung eines darunter liegenden Schachts, der dem Regenüberlauf der Stadt Mannheim dient. Diese Maßnahmen waren Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 18.03.2008. Darin wurden auch die oben genannten Maßnahmen gefordert bzw. zugelassen.

Im Februar 2009 hat eine erneute Begehung durch IUS stattgefunden. Danach gibt es auf dem Gelände keine Fledermausarten und keine geschützten Käferarten. Einzelne Vogelnester wurden gefunden, von Arten, die flexibel sind, neue Standorte zu wählen.

Am 30.03.09 wurde dem Regierungspräsidium ein Lageplan übersandt, aus dem sich ergibt, mit welchen Arbeiten an welchen Stellen wann begonnen werden soll. Angehängt war weiter eine Stellungnahme von IUS in Bezug auf den Flussregenpfeifer.

Was die rechtliche Würdigung der naturschutzrechtlichen Fragestellungen betrifft, so war zu prüfen, inwieweit durch das beantragte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG für die im Vorhabenbereich vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten erfüllt sind.

Streng geschützte Arten

a. Zauneidechse

Auf dem gesamten Gelände wurden in den Jahren 2006 und 2007 Zauneidechsen festgestellt, so dass von einem Gesamtbestand von 25 bis 50 Exemplaren auf dem Coal-Point-Gelände und einzelnen Exemplaren auf dem Block 9-Gelände zu diesem Zeitpunkt auszugehen ist. Im Laufe des Jahres 2008 wurden 28 Exemplare abgesammelt. Danach muss davon ausgegangen werden, dass sich in dem unübersichtlichen Randbereich des Geländes noch einzelne Exemplare befinden können und einzelne Exemplare dorthin zuwandern. Trotz nochmaliger Untersuchung im Frühjahr vor Baubeginn (Nebenbestimmung 4.3) kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare gestört oder getötet werden.

Diese werden gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch in ihren Fortpflanzungs- und

Überwinterungszeiten gestört werden. Tatbestandsmäßig ist aber nur eine erhebliche Störung. Die ist nach dem Gesetzeswortlaut gegeben, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

In der Übersicht vom 3.11.2008 (S. 7) wird ausgeführt, dass die lokale Population weite Abschnitte des badischen Rheinufer, die Rheinhochwasserdämme, Ruderalflächen und Kiesgruben umfasse. Es wird angedeutet, dass sie ggf. sogar weit darüber hinaus in die Hardtebene und in die südhessische Rheinebene und zur Bergstraße hin gesehen werden kann.

Im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Käfertaler Wald“ wurde durch die in 2008 durchgeführte Maßnahme eine 0,75 ha große Fläche als Lebensraum vorbereitet, der auch für Zauneidechsen geeignet ist. Eine weitere gleichgroße Fläche muss (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.5) noch optimiert werden. Schon für den ersten Teil der Optimierung kann nach der Übersicht vom 3.11.2008 (S.5) davon ausgegangen werden, dass dadurch eine Lebensraumkapazität für zusätzliche 25 bis 35 Zauneidechsen geschaffen wurde. Mit der doppelten Fläche wird damit so viel Lebensraum für Zauneidechsen geschaffen, dass der Verlust auf dem GKM-Gelände zahlenmäßig dadurch aufgefangen ist. Darüber hinaus sind 28 Exemplare dorthin umgesiedelt worden.

Das Regierungspräsidium hat aber Bedenken, die lokale Population der Zauneidechse bis zum LSG „Käfertaler Wald“ anzunehmen. Das ist Luftlinie etwa 9 km entfernt. Eine lineare Verbindung - etwa durch eine durchgehende Bahnlinie - ist nicht erkennbar. Vielmehr liegen dazwischen zahlreiche Straßen, die für die wenig beweglichen Zauneidechsen unüberwindliche Hindernisse darstellen. Deshalb ist die Maßnahme zwar eine sinnvolle Lösung für die Erhaltung der Zauneidechse, dient aber nicht dieser lokalen Population.

Es kann zum Töten einzelner verbliebener Exemplare im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 1 und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Die Zauneidechse ist nach der FFH-Richtlinie geschützt, so dass sich die Prüfung, ob der Tatbestand aufrecht erhalten bleibt, nach § 42 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG richtet. Für diese Arten ist nach Satz 2 der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr.3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Zerstörung von Lebensstätten in einem bestimmten Bereich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Dazu können nach § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Mit Ziffer 4.5 der Nebenbestimmungen ist festgesetzt, dass im LSG „Käfertaler Wald“ eine 0,75 ha große Fläche so optimiert werden muss, dass sie für 25 bis 35 weitere Exemplare der Zauneidechse Lebensraum bietet. Auch hier fehlt es aber am hinreichenden räumlichen Zusammenhang der Maßnahme mit der bisherigen Population.

Es kann aber eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG erteilt werden.

Die Energieversorgung stellt einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.v § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG dar. Dazu sei auf die Ausführungen im diesbezüglichen Antragsschreiben der GKM AG (Ordner 7 Nr. 8, Anlage 1) verwiesen, denen sich das Regierungspräsidium im Ergebnis anschließt.

Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. In dem Zusammenhang spielen alternative Verfahren rechtlich keine Rolle. Relevant sind nur Standortalternativen, die dazu führen würden, dass die genannten Tierarten - hier die Zauneidechsen - weiterhin ihren Lebensraum auf dem betroffenen Gelände behalten würden. Dazu finden sich Ausführungen auf Seite 70 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Danach gibt es angesichts des in unmittelbarer Nähe bereits vorhandenen Großkraftwerks einschließlich der nötigen Infrastruktur und der Existenz eines Fernwärmenetzes keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativstandorte.

Auch zu einer anderen Zeit im Jahr zu beginnen, würde das Leben und den Lebensraum der letzten verbleibenden Zauneidechsen nicht retten. Die Zauneidechsen wurden und werden so weit irgend möglich abgesammelt. Die Ausnahme betrifft also nur die Exemplare, die selbst nach mehrmaliger sorgfältiger Suche nicht gefunden wurden. Für diese wenigen verbliebenen Exemplare spielt es keine Rolle, wann mit den Arbeiten - die insgesamt mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen werden - begonnen wird, weil die lokale Population an dieser Stelle selbst bei Baubeginn zu einer anderen Zeit nicht gerettet werden würde.

Es wurden aber bereits im Jahr 2008 alle auffindbaren Zauneidechsen umgesiedelt und auch vor Baubeginn (Nebenbestimmung 4.3) werden noch einmal alle auffindbaren Zauneidechsen abgesammelt werden. (Dieses zukünftige Absammeln ist nach Seite 7 der UVU Stand 11. August 2008 Gegenstand des ursprünglichen Antrags.) Es bleibt also nur das Stören und Töten derjenigen Zauneidechsenexemplare, die trotz dieses aufwändigen Bemühens um den Erhalt selbst der letzten Individuen nicht aufgefunden wurden.

Angesichts der ausführlich beschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung und Optimierung eines Lebensraums wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern. Im Unterschied zu § 42 Abs. 5 BNatSchG ist dieser Begriff nicht auf die

lokale Population beschränkt, sondern räumlich weiter zu fassen, so dass diese neuen Lebensstätten auch dann zur Erhaltung der Population geeignet sind, wenn man sie nicht mehr dem räumlichen Zusammenhang zurechnet.

Um diese Funktionalität auch in die Zukunft hinein sicherzustellen, wurden eine langjährige Pflegeverpflichtung und ein Monitoring festgelegt und darüber hinaus bestimmt, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitoring Nachbesserungen vorbehalten bleiben.

Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass nach Auffassung des Regierungspräsidiums die streng geschützten Arten auf dem Coal-Point-Gelände auf Dauer keine Überlebenschance hätten. Es muss damit gerechnet werden, dass der Boden noch Spuren der Industriegeschichte enthält; ohne Pflege würde das Gelände verbuschen und sich damit nicht mehr als Lebensraum für Zauneidechsen eignen. Es muss weiter damit gerechnet werden, dass der genetische Austausch nicht dauerhaft funktioniert, und schließlich sind die Katzen im nahegelegenen Kleingartengebiet Fressfeinde der Zauneidechsen. Deshalb dient es dem stabilen Erhalt der Population, sie in einen dauerhaft geeigneten und auf Jahre hinaus verlässlich gepflegten Lebensraum umzusiedeln.

b. Mauereidechse

Bei den Untersuchungen wurde in der gesamten mehrjährigen Untersuchungszeit nur ein einzelnes Exemplar der Art Mauereidechse gefunden. Das Regierungspräsidium teilt die Einschätzung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 125), dass dieses wandernde Exemplar nicht mehr zu berücksichtigen ist und eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art ausgeschlossen werden kann.

c. Kreuzkröte

Aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 125f.) ergibt sich, dass maximal 20 adulte Exemplare dort gelebt haben. Im Sommer 2006 wurden acht Laichschnüre gefunden. 8 erwachsene Exemplare wurden im Jahr 2008 umgesetzt. IUS hat dargestellt, mit welcher Sorgfalt im Jahr 2008 versucht wurde, Kreuzkröten aus der Umgebung anzulocken, um sie in den neuen Lebensraum bringen zu können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im August 2008 keine Exemplare mehr auf dem Gelände waren. Allerdings muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die Kreuzkröte bis zum Baubeginn nachwandert und auch dann - trotz Nebenbestimmung Ziff. 4.3 - nicht alle Exemplare gefunden werden.

Für diesen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art in Fortpflanzungs- und Wanderungszeiten i.S. von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich gestört wird.

Eine erhebliche Störung ist gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Übersicht vom 3.11.2008 (S. 7 f.) kommt zu dem Ergebnis, dass die lokale Population der Kreuzkröte die nordbadische Rheinebene umfasst und ein Zusammenhang - es wird davon ausgegangen, dass damit der genetische Austausch gemeint ist - bis in die südhessische und pfälzische Rheinebene möglich ist. Das wird damit begründet, dass die Verdriftung auch von Eiern und Larven zu den natürlichen Verbreitungsmechanismen der Kreuzkröte gehört. Laichschnüre liegen frei im Gewässer und benötigen nicht - wie bei vielen anderen Amphibienarten - Halt an Pflanzen. Vielmehr ist eine Verdriftung auch ans Gegenufer großer Fließgewässer und auch mehrere Kilometer entlang von Fließgewässern möglich.

Mit der o.g. Maßnahme 1 wurde im LSG „Sandtorfer Bruch“ ein periodisches Kleingewässer geschaffen, also gerade so ein Lebensraum wie er für die Kreuzkröte erforderlich ist, der bisweilen als Gewässer da ist, bisweilen eben auch nicht. Dorthin wurden im Jahr 2008 acht Kreuzkröten umgesetzt.

Die Maßnahme ist fraglos sehr sinnvoll, um die Art Kreuzkröte zu erhalten. Dass diese Ausgleichsfläche aber zur gleichen lokalen Population gehört wie das Vorhaben-gebiet, stößt dennoch auf Bedenken. Selbst wenn man der Sicht folgt, dass die Laichschnüre rheinabwärts getrieben werden, dann liegt das LSG „Sandtorfer Bruch“ aber doch vom Rhein zurückgesetzt. Zwischen den beiden Flächen sind diverse Straßen zu überqueren. Es kann deshalb nicht ohne weiteres ein genetischer Austausch und damit die Zugehörigkeit zur gleichen lokalen Population angenommen werden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne wieder einwandernde Exemplare getötet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1) und deren Lebensstätten zerstört (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) werden. Auch die Kreuzkröte ist FFH-Art. Für diese Arten ist nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr.3 dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Zerstörung von Lebensstätten in einem bestimmten Bereich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Angesichts der Entfernung von etwa 10 km zwischen Zielort und Vorhabenort und angesichts der beschriebenen Barrieren ist aber der räumliche Zusammenhang nicht gegeben, so dass der Verbotstatbestand erfüllt wird.

Aus den gleichen Gründen wie bei der Zauneidechse kann aber eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG erteilt werden, weil der Ersatzlebensraum dafür sorgt,

dass der Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechtert. Die Zerstörung des Lebensraums der lokalen Population wird durch einen späteren Baubeginn auch nicht verhindert. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass die Art in dem neuen Lebensraum stabilere Lebensmöglichkeiten erhalten hat. Dies auch deshalb, weil das Coal-Point-Gelände ohne Pflege bald nicht mehr den Offenlandansprüchen der Kreuzkröte gerecht werden würde.

d. Grüne Strandschrecke

Nach S. 126 f. der Umweltverträglichkeitsuntersuchung waren ursprünglich maximal 25 adulte Exemplare der Grünen Strandschrecke vorhanden. Im Jahr 2008 wurden 31 Exemplare gefangen und in das neu angelegte Kleingewässer im LSG „Sandtorfer Bruch“ umgesiedelt. Nach der Beschreibung von IUS vom 17. November 2008 muss davon ausgegangen werden, dass Ende August 2008 kein Exemplar der Grünen Strandschrecke mehr auf dem Gelände vorhanden war. Allenfalls könnten also bis zum tatsächlichen Baubeginn einzelne Exemplare wieder einwandern.

Die lokale Population erstreckt sich nach Aussage der Übersicht vom 3.11.2008 (S. 8) auf die badische Rheinebene. Dieser Sicht schließt sich das Regierungspräsidium an. Als Pionierart, so wird dort ausgeführt, ist sie von Natur aus auf stete Neubesiedlung angewiesen. Mit Dispersionsflügen kann sie mehrere Kilometer zurücklegen. Sowohl die Maßnahme im LSG „Sandtorfer Bruch“ als auch die im NSG „Bei der Silberpappel“ eignen sich zur Erhaltung der lokalen Population, deren Erhaltungszustand sich selbst dann nicht verschlechtert, wenn einzelne Exemplare dieser Art wieder auf dem Gelände einwandern sollten. Die beiden Maßnahmen wurden bereits durchgeführt. Ein Verbotstatbestand ist nicht gegeben.

e. Flussregenpfeifer

Aus S. 124 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergibt sich, dass der Flussregenpfeifer im Jahr 2006 mit einem Paar auf dem Coal-Point-Gelände gebrütet hat, 2007 nicht auf dem Vorhabengelände, sondern in der näheren Umgebung. Da er als Pionierart natürlicherweise Brutstätten unregelmäßig nutzt, bedeutet das Fernbleiben in manchen Jahren nicht, dass die Brutstätte ganz aufgegeben wäre.

Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, d.h. in der Überwinterungszeit kann er nicht gestört werden. Die Störung in der Fortpflanzungszeit i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch Nebenbestimmungen 4.2 und 4.10 verhindert werden.

Der Flussregenpfeifer ist eine Pionierart, die - wenn man in ihrer Fortpflanzungszeit frisch aufgebagerte sandig-kiesige Flächen einige Zeit in Ruhe lässt - dort ihre Eier ablegen könnte.

Auf Rückfrage hat die GKM AG aber am 30.03.2009 mitgeteilt, dass es nur zwei Flächen gibt, auf denen vor Juni im Boden gearbeitet wird. Die im dort beigefügten Lageplan grünschraffierte Fläche und die rechteckige schwarz schraffierte Fläche, beide im westlichen Teil der Geländes.

Der grüne Bereich ist eine Altlastenfläche, die ausgebaggert wird. Dort wird im Anschluss an das Ausbaggern eine Folie aufgebracht. Das wird auch die Wirkung haben, dass der Flussregenpfeifer dort keine Eier ablegen kann. Durch Nebenbestimmung Nr. 4.2a) wird das gesichert.

Die schwarz schraffierte Fläche stellt einen Bereich dar, in dem im Untergrund gearbeitet wird. Auch dadurch wird der Flussregenpfeifer nicht an einer Stelle zum ablegen von Eiern verleitet, die später wieder zerstört würden.

Auf allen anderen Flächen wird frühestens im Juni mit dem Bau begonnen. Diese Beurteilung stützt sich auf diesen Zeitplan. Deshalb ist es erforderlich, dass mit den dort aufgeführten Arbeiten nicht früher begonnen wird als dargestellt. Deshalb war die Nebenbestimmung 4.10 erforderlich.

Wenn dann auf dem Coal-Point-Gelände, das am ehesten als Fortpflanzungstätte für den Flussregenpfeifer geeignet ist, mit den Arbeiten begonnen wird, ist es im Juni/Juli noch wichtig, zuvor zu schauen, ob tatsächlich Gelege oder Jungvögel vorhanden sind. Das wird durch Nebenbestimmung 4.2b gewährleistet. Sollten tatsächlich Eier oder Jungvögel gefunden werden, die noch nicht selbständig sind, muss eine Fläche mit einem Radius von 100m um diese Stelle in Ruhe gelassen werden, bis ein Ornithologe bestätigt, dass die Jungvögel selbständig sind. Die Fluchtdistanz von 10-30 m entspricht nicht den Erfahrungen des Regierungspräsidiums. Würde man vorher in diesen Bereich eingreifen, würde man diese geschützte Art doch in ihrer Fortpflanzungszeit in einer Weise stören, die den Bruterfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population ernstlich gefährden könnte. Allein die Tatsache, dass die Jungvögel sich fortbewegen können, reicht noch nicht aus, weil eine erhebliche Störung durch Bautätigkeit auch in der Zeit, in der die Jungvögel noch von den Eltern abhängig sind, noch zum Verenden der Jungvögel führen kann. Es bestehen auch keine Bedenken, diese Nebenbestimmungen zu erlassen, weil es sich dabei im wesentlichen um Vorschläge und Planungen von GKM handelt.

Darüber hinaus wird durch Nebenbestimmung 4.7 schon jetzt sichergestellt, dass im NSG „Unterer Neckar“ in zwei Teilgebieten Schluten mit Kiesbänken angelegt werden. Zwar sind in alten Karten an diesen Stellen noch Gewässer eingezeichnet, tatsächlich sind sie aber nicht mehr erkennbar. Deshalb stellen sich diese Maßnahmen quasi als Neuanlage von Schluten dar, so dass - anders als im NSG „Bei der Silber-

pappel“ - dafür eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist. Darüber hinaus wird zu klären sein, ob ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden muss.

Dieser Lebensraum wird dadurch für den Flussregenpfeifer geeignet. Im NSG „Bei der Silberpappel“ wurde bereits die Schlute ausgebaggert, so dass auf der dortigen Kiesbank nach Wegfall der bisherigen Störungen die Ansiedlung von mindestens einem Paar des Flussregenpfeifers neu möglich ist. Durch Nebenbestimmung 4.6 wird die zukünftige Pflege gesichert, damit der Lebensraum auch seine Qualität behält. Da der räumliche Zusammenhang zwischen dem Vorhabengelände und den beiden Zielgebieten gegeben ist, genügt insbesondere letztere Maßnahme, da sie schon vollzogen ist, den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, so dass kein Verbotstatbestand gegeben ist.

f. Flussuferläufer

Der Flussuferläufer wurde nur als Durchzügler beobachtet, er ist nicht an bestimmte Rastplätze gebunden und das Gelände ist als Überwinterungsplatz für ihn nicht geeignet. Deshalb kommt es für diese Art auch zu keiner Störung.

2. Besonders geschützte Arten

a. Dorngrasmücke

Im Jahr 2006 brüteten auf dem Gelände sechs Paare, 2008 waren es 2 bis 4 Paare. Ein Stören in der Überwinterungszeit wird nicht eintreten, weil die Dorngrasmücke ein Zugvogel ist. Eine erhebliche Störung in der Brutzeit gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG wird durch die Nebenbestimmung 4.1 verhindert. Es ist nämlich davon auszugehen, dass eine Dorngrasmücke, selbst wenn sie bis zum 9. April trotz des langen Winters schon Eier gelegt hätte, um diese Zeit noch einmal ein neues Nest an einem geeigneten Ort bauen würde. Wichtig ist aber, das abgeschnittene Gehölz gleich zu entfernen, weil diese Art auch darin brüten würde.

Aber es muss davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden.

Dann ist zu prüfen, ob gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese funktionserhaltenden Maßnahmen müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich und funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und

dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Sie können die Erweiterung einer Lebensstätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfassen.

Für die Dorngrasmücke hat sowohl die komplett vollzogene Maßnahme im NSG „Bei der Silberpappel“, als auch die 0,75 ha optimierte Fläche im LSG „Käfertaler Wald“ bereits neuen Lebensraum gebracht. Darüber hinaus wird sowohl durch das Ausbaggern der beiden Schluten (Nebenbestimmung 7) in NSG „Unterer Neckar“ als auch durch die weiteren 0,75 ha Optimierung im LSG „Käfertaler Wald“ neuer Lebensraum geschaffen. Damit gewinnt die Art Dorngrasmücke insgesamt mehr Lebensraum dazu als sie im Bereich des Vorhabens verliert. Die Übersicht vom 3.11.2008 (S. 8) ergibt, dass die Population in weiten Teilen Südwestdeutschlands als Fortpflanzungsgemeinschaft aufzufassen ist. Dies wird damit begründet, dass Dorngrasmücken in verschiedener Hinsicht nicht sehr beständig leben, Saisonehen führen, Jungvögel normalerweise nicht an ihren Geburtsort zurückkehren und hierdurch eine große Durchmischung geschieht. Diese Sicht wird vom Regierungspräsidium geteilt, so dass die verschiedenen neuen Lebensstätten einen ausreichenden räumlichen Bezug zur Vorhabenfläche haben. Damit entfällt der Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG.

b. Girlitz

Der Girlitz brütete 2008 mit je einem Paar auf dem Coal-Point-Gelände und auf dem Werksgelände.

Eine Störung in der Überwinterungszeit wird es nicht geben, weil der Girlitz Zugvogel ist.

Eine Störung in der Brutzeit kann durch Nebenbestimmung 4.1 verhindert werden. Aber es muss davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden.

Die lokale Population des Girlitz - so die Übersicht vom 3.11.2008 -, zu der die Vorkommen im Standortbereich gehören, umfasst zumindest die in der nördlichen Oberrheinebene und im Kraichgau lebenden Exemplare. Dies resultiert u.a. daraus, dass die Paare lediglich eine Brut- oder Saisonehe führen und sich alljährlich neu verpaaren. Die Exemplare bilden dadurch eine Fortpflanzungsgemeinschaft. Der Zusammenhang der Population besteht auch wegen des typischen Verhaltens des Girlitz, auch (scheinbar) optimale Habitate nach kopfstarker Besiedlung wieder zu räumen bzw. aufzugeben und sich andernorts neu anzusiedeln. Ringfunde haben gezeigt, dass einzelne Individuen des Girlitz ihre Fortpflanzungsstätten über mehrere hundert

Kilometer verlagern können. Hierdurch entstehen Durchmischungen der Individuen der Population.

Als CEF-Maßnahmen geeignet sind sowohl die beiden Optimierungsflächen (die erfolgte und die in der Nebenbestimmung 4.5 geforderte) im LSG „Käfertaler Wald“ als auch die in Nebenbestimmung 4.7 geforderte Maßnahme im NSG „Unterer Neckar“. Der räumliche Zusammenhang zwischen den betroffenen neu zu schaffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten am unteren Neckar ist nach der Übersicht v. 3.11.2008 (S.12) gegeben. Das Regierungspräsidium schließt sich dieser Sicht an. Danach entfällt der Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

c. Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke

Beide Arten besiedeln den gleichen Lebensraum, so dass sie miteinander abgearbeitet werden können. Beide Arten waren 2006 und 2007 auf dem Coal-Point-Gelände zahlreich.

Beide Arten wurden im Jahr 2008 in das zuvor vorbereitete Gebiet im LSG „Käfertaler Wald“ umgesiedelt worden. Jetzt ist also allenfalls noch mit der Störung einzelner verbliebener Exemplare zu rechnen.

In der Übersicht vom 3.11. 2008 heißt es dazu: Die Bestände der Blauflügeligen Ödlandschrecke und der Blauflügeligen Sandschrecke im Vorhabensgebiet sind Teile umfangreicher Populationen im Stadtgebiet von Mannheim und der weiteren Umgebung (v.a. Hardtebenen). Sie greifen auch auf die südhessische und die pfälzische Rheinebene über. Die Maßnahmenfläche zur Optimierung eines Mosaiks aus Sandrasen und Sand-Kiefernwald im LSG „Käfertaler Wald“ liegt im Lebensraum der vom Vorhaben betroffenen lokalen Populationen. Der Zusammenhang der Population besteht insbesondere, weil sich beide Arten entlang von Bahnlinien ausbreiten. In deren Randbereichen befinden sich „Trittsteinbiotop“, die den Arten entlang von Bahnlinien das Überwinden großer Distanzen durch ansonsten ungeeignete Gebiete ermöglichen. Dieser Mechanismus ist an der aktuellen Besiedlung von Bahnanlagen durch beide Arten ersichtlich. Durch ihre Flugfähigkeit sind sie in der Lage, auch scheinbar isolierte Habitate innerhalb der Verbreitungsgebiete der Populationen spontan zu besiedeln. Der räumliche Zusammenhang zwischen den betroffenen und im Frühjahr 2008 neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch nach Auffassung des Regierungspräsidiums gegeben. Der Verbotstatbestand wird für die beiden Arten nicht erfüllt.

d. Dünen-Sandlaufkäfer

Der Dünen-Sandlauf-Käfer besiedelte 2006 und 2007 die nordöstlichen Randbereiche des Coal-Point-Geländes. Im LSG „Käfertaler Wald“ wurde eine nun auch für ihn gut geeignete Fläche optimiert. Hierhin wurden Umsiedlungen vorgenommen. Danach ist davon auszugehen, dass sich auf der Vorhabenfläche allenfalls einzelne übrige Exemplare befinden.

Das Vorkommen auf dem Coal-Point-Gelände ist Teil einer Population der nordbadi-schen Rheinebene. Ein Zusammenhang besteht auch mit Vorkommen in der südhes-sischen und der pfälzischen Rheinebene. Die Maßnahmenfläche zur Optimierung eines Mosaiks aus Sandrasen und Sand-Kiefernwald im Käfertaler Wald liegt im Le-bensraum der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Der räumliche Zusam-menhang zwischen den betroffenen und im Frühjahr 2008 neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gegeben, weil die Art - in geringer Dichte - auch die Ackerflur im Raum Mannheim besiedelt (z.B. unbefestigte Wege) und die Tiere aufgrund ihrer Flugfähigkeit in der Lage sind, größere Entfernungen zu überwinden. Dieser Sicht schließt sich das Regierungspräsidium an. Danach ist ein Verbotstatbestand nicht gegeben.

e. Schmetterlinge

Von den gefundenen Schmetterlingen sind der Kleine Feuerfalter, der Schwalben-schwanz und der Hauhechel-Bläuling nach nationalem Recht besonders geschützt. Aufgrund der großen Mobilität werden diese Schmetterlinge in einem guten Erhal-tungszustand der Population verbleiben. Ein Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

f. Wildbienen

Auf dem Vorhabengelände leben 81 besonders geschützte Wildbienenarten, von de-nen 28 als landes- bzw. bundesweit bestandsbedroht eingestuft sind. Auch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden zum Teil zerstört werden.

Es handelt sich dabei um überwiegend bodenlebende Arten, die trockene, warme, sandige Böden zum Bau der Bruthöhlen benötigen. Von Bedeutung ist die unmittelba-re räumliche Nähe zu den Nahrungspflanzen, auf die sie zum Teil spezialisiert sind. Es handelt sich um Arten, die in der Regel auf Sand- und Binnendünen vorkommen. Das Coal-Point-Gelände, die Gleisanlagen und auch die Uferböschung erfüllen die Ansprüche der Wildbienen nach weichem Bodensubstrat.

Nach § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG wird der Verbotstatbestand bei national geschütz-ten Arten nicht erfüllt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorha-bens. D.h. Handlungen sind zulässig, die bei Eingriffen notwendigerweise zur Störung

der Arten führen und sich nicht mit geringem Aufwand verhindern lassen. Hier wurde geprüft, dass sich nicht mit geringem Aufwand auf dem Vorhabengelände eine Störung der Population nachhaltig verhindern lässt. Deshalb ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

GKM ist aber freiwillig bereit, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Wildbienen durchzuführen. Im Gespräch sind Maßnahmen bei oder im NSG „Viehwäldchen, Apfelkammer, Neuwäldchen“. Diese werden vom Regierungspräsidium für sinnvoll gehalten und unterstützt.

g. Vögel im Übrigen

Baubedingt und ggf. auch anlagenbedingt ist mit Störungen des Haussperling zu rechnen. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 369 f.) wird aber ausgeführt, dass das angesichts der Mobilität und der großräumigen lokalen Population nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population führen wird. Gleiches gilt erst recht für die anderen dort lebenden Vogelarten. Soweit es sich um Arten handelt, die in Bäumen oder Gebüsch brüten, sorgt Nebenbestimmung 4.1 dafür, dass die Beseitigung der Gehölze so früh und so vollständig geschieht, dass diese Arten um diese Zeit - sollten sie tatsächlich schon ein Gelege abgelegt haben - noch ein neues Nest bauen werden.

Dazu kommt, dass auch für sie alle die Maßnahmen im LSG „Käfertaler Wald“, im LSG „Sandtorfer Bruch“ und im NSG „Bei der Silberpappel“ die Lebensraumeigenschaften erhöhen. Deshalb wird kein Tatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Turmfalke und Wanderfalke (UVU a.a.O.) leben im Werksgelände und werden nicht beeinträchtigt, weil sie aufgrund der Vorbelastungen an Störungen gewöhnt sind.

2.

Es besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Anforderungen hieran sind relativ gering. Ein berechtigtes Interesse entfällt nur dann, wenn absehbar ist, dass der Antragsteller von der Zulassung vorzeitigen Beginns keinen Gebrauch macht oder keinen Gebrauch machen kann (Sellner/Reidt/Ohms aaO, Teil 2, RZ. 218). Ansonsten genügt jedes nachvollziehbare, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse an einer zeitlichen Beschleunigung des Vorhabens (vgl. Jarass, BImSchG-Kommentar, 7. Aufl. 2007, zu § 8a, Rz. 8 m.w.N.). Die Antragstellerin hat mit ihrem Antragsschreiben vom 12.03.2009 im Einzelnen glaubhaft gemacht, dass sie verbindliche Verträge zur Errichtung der Anlage abschließen musste, die neben den Planungsleistungen insbesondere auch die Reservierung von Material- und Fertigungskapazitäten bzw. die feste Beauftragung ter-

minkritischer Bauteile umfassen. Um die in diesen Verträgen enthaltenen Fristen bzw. Liefertermine einhalten zu können, ist ein termingerechter Beginn der Errichtung erforderlich.

Nur die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns versetzt die Antragstellerin in die Lage, das beantragte Vorhaben in der vorgesehenen Zeit und zu den vorgesehenen Kosten realisieren zu können.

3.

Die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG liegen mit der wirksam abgegebenen Verpflichtungserklärung vom 12.03.2009 vor. Damit verpflichtet sich die Antragstellerin, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen. Diese Verpflichtung wird gem. § 24a Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV im Rahmen dieser Entscheidung (s.o. Ziff. 5) bestätigt.

4.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Von dem Ermessen konnte hier durch Erteilung der Zulassung zugunsten der Antragstellerin Gebrauch gemacht werden. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass bisher für Block 9 Leistungen im Wert von ca. 125 Mio € beauftragt bzw. bereits bezahlt wurden. Neben Planungsleistungen wurden bisher auch Beauftragungen bzw. Reservierungen von Material- und Fertigungskapazitäten für terminkritische Komponenten durchgeführt. Bei einer Verschiebung des Beginns der Errichtung würden z.B. Reservierungen hinfällig werden bzw. müssten neu ausgeschrieben oder verhandelt werden, oder es wären unter anderem Mehrkosten für später erbrachte Leistungen aufzubringen. Jedenfalls würde sich das gesamte Vorhaben unkalkulierbar verzögern und letztendlich könnte die Realisierbarkeit des Vorhabens aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet werden. Durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung wird die abschließende Genehmigung nicht vorweggenommen, sie entfaltet also keine rechtliche Bindung für letztere (vgl. Sellner/Reidt/Ohms aaO, Teil 2, Rz.220), sondern es werden lediglich im Prinzip umkehrbare Errichtungsmaßnahmen auf volles Risiko der Anlagenbetreiberin ermöglicht.

Der Schutz der durch die zugelassenen Errichtungsmaßnahmen betroffenen Nachbarn – insbesondere wegen des Baulärms – wird mittels der Nebenbestimmungen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim oder beim Sitz des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim Klage erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Simone Salchow